

tung und der Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie verantwortlicher Mitarbeiter der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte über den Verlauf der Planerfüllung anzufordern.

(2) Die Staatliche Plankommission hat eine Kaderreserve zu bilden aus geeigneten Absolventen unserer Hoch- und Fachschulen und aus den besten Planungskadern sowie anderen wissenschaftlichen und technischen Kadern der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte sowie der ihnen unterstellten Betriebe.

V.

Struktur und Arbeitsweise der Staatlichen Plankommission

§ 17

Bei der Staatlichen Plankommission besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat aus Wissenschaftlern und Spezialisten für die Begutachtung der Perspektivpläne der Industrie- und Wirtschaftszweige sowie der Vorplanung, Vorprojektierung und der Projekte für die wichtigsten Investitionsvorhaben.

§ 18

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik die Struktur der Staatlichen Plankommission bei Veränderungen in der Struktur des Staatsapparates entsprechend zu verändern. Er ist weiterhin berechtigt, im Einvernehmen mit dem